

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952 |

Berlin, den 27. August 1952

| Nr. 116

Tag	Inhalt	Seite
15.8.52	Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Blechproduktion	755
19. 8. 52	Bekanntmachung der Handels- und Verbraucherpreise für frische Gemüse und Obst ab 1. September 1952	756

Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Blechproduktion.

Vom 15. August 1952 'J

Gemäß § 19 der Verordnung vom 24. November 1949 über die Verbesserung der Qualität der Produktion (GBl. S. 73) wird die Durchführung folgender Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Blechproduktion angeordnet:

§ 1

In den Stahlwerken ist der Kokillenbestand durch ausreichende Bereitstellung von Hämatit für die Kokillengießereien zu verbessern. Dabei ist die Deckung des Kokillenbedarfes mit größter Sorgfalt zu planen.

§ 2

Die Stahlwerke haben mindestens sechs Wochen vor Beginn eines neuen Kalendervierteljahres dem zuständigen Fachministerium den Kokillenbedarf in dem neuen Kalendervierteljahr zu melden. An den sparsamen Kokillenverbrauch ist dabei ein strenger Maßstab anzulegen.

§ 3

Die Stahlwerke haben die Kokillenpflege zu verbessern. Dies hat durch gute Kokillenlackierung, richtige Behandlung der Kokillen in bezug auf Wärmeausgleich, ferner durch Sauberkeit in der Herrichtung der Gespanne und durch sorgfältig» Behandlung beim Blockausstoßen zu geschehen.

§ 4

(1) Die Stahlanalysen sind durch sorgfältiges Abwiegen des metallischen Einsatzes und durch genaue Beachtung der Vorschriften für Einlaufanalysen und Zusätze zu verbessern.

(2) Das gleiche gilt für die Arbeit in der Gießgrube, vor allem durch Erhöhung der Sauberkeit in der Gießgrube.

(3) Die Werke haben ferner für die Verbesserung der Schnellanalyse zu sorgen und das sofortige Reagieren der Schmelzarbeit auf die durchgeführten Analysen zu sichern. Dabei ist auf die Durchführung des Abschmiedens von Analysenproben zur Rotbruchbestimmung zu achten.

§ 5

(1) Die Putzarbeit ist durch Qualifizierung der Putzer und Organisation einer strengen Aufsicht über deren Tätigkeit zu verbessern.

(2) Ebenso ist die Gütekontrolle der Werke durch Schulung und straffe Anleitung der Gütekontrol-

leure zu qualifizieren. Die Verantwortung hierfür trägt der Werkdirektor.

§ 6

(1) Sämtliche Brammen sind nach Herstellerwerk und Stahlqualität unter Hinzufügung der wichtigsten Qualitätsangaben zu kennzeichnen.

(2) Die Versuche mit Brammen, die in umgekehrt konischen Kokillen mit Hauben vergossen werden, sind fortzusetzen.

§ 7

(1) Die Walzwerke haben bei dem Walzen von Halbzeug für eine rationelle Abstimmung der Vorblockdimensionen zu sorgen.

(2) Die Vorbrammen und Platinen sind entsprechend den Forderungen der Walzwerke, welche dieses Vormaterial zu verarbeiten haben, sorgfältig zu behandeln. Sämtliche Vorbrammen sind mit der Stahlqualität zu kennzeichnen. Dabei sind Schlagzeichen weitestgehend anzuwenden.

(3) Die Halbzeug-Lagerplätze sind übersichtlich und unfallsicher anzulegen. Sämtliche Vorbrammen- und Platinenstapel sind, wie in § 6 Abs. 1 angegeben, zu kennzeichnen.

§ 8

(1) Die Walzwerke haben die Ofenführung durch sorgfältige Kontrolle und Auswertung der Qualitätsbeanstandungen, welche auf schlechte Ofenführung zurückzuführen sind, zu verbessern.

(2) Der Entzunderung und der Beseitigung von Verunreinigungen während des Walzvorganges ist erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen, um das Einwalzen von Verunreinigungen zu verhindern. Die Stichfolgen und Walztemperaturen sind ständig zu überwachen.

gg

(1) Die Walzwerke haben die Gütekontrolle für ausgehende Bleche zu verbessern und Wendevorrichtungen zu schaffen, um die beiderseitige Kontrolle der Bleche durchzuführen. Dies kann vorübergehend mit provisorischen Einrichtungen geschehen.

(2) Bei den Blechen, für welche diese Gütekontrolle vorgeschrieben ist, ist die Verwindeprobe allgemein einzuführen.

§ 10

Die Walzwerke haben ihre Gütekontrollvorschriften kurzfristig zu überarbeiten und die verbesserten Vorschriften dem für sie zuständigen Ministerium zur Bestätigung vorzulegen.